

3. Vorsitzender und Schatzmeister

Christopher V. Philipsen
Helene-Lange-Straße 58 | D-73760 Ostfildern
☎ +49 173 9821159
e-mail: afk.christopher.philipsen@gmx.de



**Afrika
Freundeskreis e.V.**

c/o Prof. Dr. Gabriele Schrüfer
Eschenweg 6
95494 Gesees

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu einer Höhe von 100 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Afrika-Freundeskreis e.V.
c/o Prof. Dr. Gabriele Schrüfer
Eschenweg 6
95494 Gesees

Bankverbindung (Spendenkonto):

Kreissparkasse Bayreuth
IBAN: DE34 7735 0110 0570 0058 01

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

- Wir sind wegen Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bayreuth StNr. 208/107/00050 vom 01.03.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bayreuth StNr. 208/107/00050 mit Bescheid vom 24.09.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die internationale Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe verwendet wird.

Gesees, 01.03.2022

C. Philipsen - Afrika-Freundeskreis e.V. – 3. Vorsitzender/Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).